



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree
Eisenbahnstr. 8
Fürstenwalde/ Spree



Akz. 26C 88/24 ---- Betr.: Verfügung vom 08.04.2024 ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Dienstliche Stellungnahme vom 21.03.2024 irritiert, wird zurück gewiesen, als würde Amtsrichter Herr Schlenker alle im Befangenheitsantrag vom 17.03.2024 genannte Akten Beispiele und Hinweise ff. nicht kennen, hätte damit nichts zu tun, als wäre der jetzt im Az. **26C 88/24** genannte Amtsrichter Herr Schlenker nur den Namen nach gleich, in Wahrheit ein Anderer, z.B. Schlenker ju. ... wäre Namensgleichheit Wahrheit, warum läßt man Prozessteilnehmer Jung so auflaufen und vermittelt zudem den Eindruck einer "Mafia" =?

Sei wie es sei ... Beklagter Jung geht davon aus, dass Herr Schlenker im Az. **26C 88/24** mit Befangenheitsantrag vom 17.03.2024 im organischen Zusammenhang steht.

Dienstliche Stellungnahme vom 21.03.2024, wird vom Befangenheitsantrag 17.03.2024 nicht gedeckt ... wie ein roten Faden zieht sich durch Aktenlagen, dass genannter AR wie ein Staatsanwalt oder Rechtsanwalt §§§ gegen den Prozessteilnehmer Jung angewandt hat, weil es diese §§§ nun einmal gibt und gut passen, ohne zu prüfen, ob §§§ zeitgemäß bzw. in konkreter Situation überhaupt anwendbar sind oder was für den Prozessteilnehmer Jung inkl. seiner Argumentation und gegen Anwendung der §§§ sprechen würde usw. ... das war kein Ausrutscher, sondern erweckt sehr den Eindruck, dass genannter AR die Interessen der Gegenseite zu seinen eigenen Interessen gemacht hat, so wie ein guter Chef gegenüber seinen Mitarbeiter *** es auch machen würde ... am Ende büßte Prozessteilnehmer Jung direkt/ indirekt Grundrechte ein ... bedeutet, bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ist an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln ... aber auch der Eindruck „böser Schein“ bishin möglicher mangelnder Objektivität gegenüber Amtsrichter Herr Schlenker sind berechtigt.

Beklagter Jung denkt, wenn nach gängiger Rechtsprechung deutliche Worte eines Amtsrichters*** gegenüber Prozessteilnehmer, wie z.B. „dürfe den Schwanz vor dem Rechtsstreit nicht einziehen“, zu keiner Befangenheit führen kann, warum führen deutlichen Worte des Prozessteilnehmer Jung „der Eindruck Jagdgesellschaft“ in der Dienstlichen Stellungnahme zur Nichtbefangenheit und alles andere des Befangenheitsantrag 17.03.2024 fällt dann plötzlich hinten runter.

Auch den Prozessteilnehmer Jung persönlich nicht zu kennen wirkt in dem Fall so, als mache sich genannter AR über Prozessteilnehmer Jung lustig =? ... Kriterium der Wahrheit ist die Praxis... wenn z.B. vor einigen Jahren Amtsrichter Herr Schlenker persönlich 2 (nachweislich "sinnlose") Haftbefehle gegen Prozessteilnehmer Jung unterzeichnete, die Vollstreckung aber von Polizei im Zuständigkeitsbereich Strausberg Landkreis Märkisch - Oder-Land erfolgte, später als Amtshilfe ausgelegt wurde, danach Amtsrichter Herr Schlenker in viele Verfahren gegen Prozessteilnehmer Jung aktiv war, dann legt es regelrecht eine Befangenheit in den Mund ... es wäre doch auch keine Amtshilfe, wenn Polizei oder BW ff. m Akz. 26C 88/24 die Rechtsanwaltskanzlei für Kläger und auch gleich Amtsrichter bestimmt, Mitarbeiter Wohnungsgesellschaft nur Mittel zum Zweck sind ... das ist nicht lustig.

Auch ist Beklagter Jung nicht davon überzeugt, dass Amtsrichter Herr Schlenker für das Amtsgericht Fürstenwalde überhaupt zugelassen ist ... das wäre zwar bizarr, aber so ist das nun mal.

Die nicht förmlich zugestellte Verfügung 08.04.2024 mit 7-Tage- Frist wirkt wie „Trickserei“ mit ungewissen Ausgängen ... wichtig zu erwähnen: „Verfügung verlangt vom Beklagter Jung Stellungnahme, keine Lobhudelei.

Erkner, den 13.04.2024

Mit freundlichen Grüßen

Jung

Anlage: Umseitig Kopie Befangenheitsantrag 17.03.2024



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree
Eisenbahnstr. 8
Fürstenwalde/ Spree

- K O P I E -

Akz. 26C 88/24

Sehr geehrte Damen und Herren, Befangenheitsantrag gegen Amtsrichter Herr Schlenker.

Amtsrichter Herr Schlenker ist befangen, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen.

1. Aktuell 2023= Frau Schubbel, Landkreis Oder-Spree Abtl. Zwangsvollstreckung, beauftragte als Amtshilfe im Verfahren 6 M 17/23 das Amtsgericht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung ... warum Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder die Maßnahme nicht vollstreckte, bleibt ein Rätsel Amtsrichter Herr Schlenker mischte sich quasi ins Verfahren ein und entschied die Rechtmäßigkeit, ohne das ich Gelegenheit zum erwartenden Befangenheitsantrag bekam... den Befangenheitsantrag löste ich gegen Amtsrichter Herr Schlenker am 20.05.2023 trotzdem aus, eine Antwort liegt mir nicht vor, es wurde vollstreckt ... bedeutet, Amtsrichter Herr Schlenker gibt mir jetzt (!) das Gefühl, nur „geprüft“ zu haben, ob sich Zwangsvollstreckungen und kommende Mieterhöhungen auch wirklich „lohnen“.
2. 2008 = Herr Schlenker entschied im Verfahren 26 C 370/07 vom 06.02.2008, dass man Warmwasserversorgung zu meiner Wohnung nach Ultimo Ration abstellen darf ... erst nach mehr als 2 Jahren wurde Wohnung wieder mit Warmwasser versorgt, die Rechtfertigungsgründe waren „haarsträubend“, wie „erfunden“ oder sich schützend vor jemanden stellen ... auch damals war die gleiche, weit entfernt ansässige Rechtsanwaltskanzlei, Prozessbevollmächtig, auch damals wirkte das Mandat „fragwürdig“ und das Verfahren auf mich „fremdgeleitet“ ... auch die ostentative Kanzlei-Vertretung : „Sie kann keiner leiden, deshalb müssen Sie raus/ weg!“ wirkt auf mich bis heute.
3. 2005 = im Zusammenhang Klage Künstlername „Kevin Montany“, löste Herr Schlenker im Auftrag Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder unter AZ. 17 M 439/05, Vollstreckungsauftrag vom 25.10.2004 AZ - 1604000091730 ein Haftbefehl gegen meine Person aus, in deren Folge meines erstarrten Schreckens es zum Polizeieinsatz und „meiner blutigen Nase“ kam ... es war am Ende ein sinnloser Haftbefehl, ein sinnloser Polizeieinsatz, da es trotz Zwangsmaßnahme nie zur Verhandlung über Eintragung kam ... Bemerkung, Verwaltungsgerichtsgericht verfügt über eigene Vollstreckung, Amtshilfe gilt nicht.
4. 2005 = Im Zusammenhang doppelter Registrierung bei einem Provider und damit einhergehend doppelter Abrechnung in gleicher Sache unterschrieb Herr Schlenker den zweiten Haftbefehl, welcher in einem Rutsch gem. Pkt. 3 angewandt wurde.
5. 20011 = im Verfahren Aktenzeichen 12 c 273 /10 erfolgte Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker, da sich a.m.S. Amtsrichter Herr Schlenker in ein rechtsanhängiges Verfahren eingemischt hat ... eine Entscheidung ist mir nicht bekannt.
6. 2007 = am 27.10.2007 erfolgte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten Amtsrichter Herr Schlenker.
7. In der Summe von Auffälligkeiten führte es am 15.07.2005 zur Anzeige Az. 256 JS 31165/05 Verdacht auf Rechtsbeugung ff., welche am 04.11.2005 durch StA Frankfurt/ O. eingestellt wurde.

Für mich vermittelte sich der Eindruck, dass Amtsrichter Herr Schlenker zu einer „Jagdgesellschaft gegen meine Person“ gehört, sich bis zur Rechtsanwaltskanzlei Puschkinstrasse 4 in 15562 Rüdersdorf ff. streckt, was (2. mal) durch eine fragwürdig, namentlich nicht erkennbare Mandierung gedeckt wird, da Träger vom Mandat darüber entscheidet, in wessen Auftrag die Wohnung verwaltet wird.

Es vermittelte sich insgesamt der Eindruck, dass Amtsrichter Herr Schlenker sich gezielt Verfahren an Land zieht („gib her, ich unterschreibe“), welche sich mit meiner Person verbindet, um meine Person Schaden zufügen bzw. Schwierigkeiten bereiten zu können.

Erkner, den 17.03.2024

Mit freundlichen Grüßen

Jung